

## **Satzung**

### **zur Änderung und Verlängerung der Satzung vom 19. Dezember 2012 über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets**

**vom**

### **Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets vom 19. Dezember 2012 (Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Barmen-Werth), veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 43/2012 vom 21. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3 Ziele und Maßnahmen**

(1) In privater Trägerschaft sollen im Bereich der Fußgängerzone Werth und auf dem Geschwister-Scholl-Platz sowie auf dem Johannes-Rau-Platz standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:

1. Verbesserung der Wohlfühlqualität im Straßenraum;
2. Stützung des Angebots an Läden und Gastronomie;
3. Stabilisierung der Besucherzahlen;
4. weitere Anhebung des Standortsehens.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant:

1. Investitionsfeld Erscheinungsbild,

hierzu zählen z. B. bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Erscheinungsbilds, flankiert durch eine entsprechende Baustellenbegleitung, Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit über den öffentlichen Standard hinaus oder saisonale Aufwertungsmaßnahmen im Straßenraum;

2. Investitionsfeld Werbemaßnahmen, hierzu zählen z. B. die Organisation von Märkten oder Festen, die Standortvermarktung durch eine aktive Medienarbeit, Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder eine Standortwerbung in digitalen Medien;
3. Investitionsfeld Entwicklungskoordination, hierzu zählen z. B. die Unterstützung bei der Vermietung von Gewerbeflächen oder bei der Aufwertung leerstehender Gewerbeflächen, die Kosten des Vereins „ISG Barmen-Werth e. V.“ zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben oder die gemeindliche Kostenpauschale nach § 12.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
**Maßnahmen- und Finanzierungskonzept**

(1) Die voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 belaufen sich auf 1.000.000 € zuzüglich der Kostenpauschale nach § 12. Sie sind in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Maßnahmenträgers (Anlage 3) im Einzelnen dargestellt. Im Rahmen der Gesamtkosten sind Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept möglich, soweit sich die Kosten zwischen den Investitionsfeldern um nicht mehr als 250.000 € verschieben. Innerhalb der einzelnen Investitionsfelder sind im Rahmen der Gesamtkosten des jeweiligen Investitionsfeldes Kostenverschiebungen jahres- und maßnahmenübergreifend möglich.

(2) Der Maßnahmenträger hat sich in dem mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17. Oktober 2017 verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.“

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abgabepflicht für Maßnahmen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden, entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
**Mittelabführung**

Die Stadt führt zum 1. April eines jeden Jahres mindestens die Hälfte der auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge in einer Summe an den Maßnahmenträger ab. Die danach noch verbleibenden Beträge werden an den Maßnahmenträger in einer Summe ausgezahlt, sobald die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung durch die Stadt festgestellt ist. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingehen, werden unverzüglich an den Maßnahmenträger abgeführt, sobald der einzelne Jahresbetrag z. B. nach Ablauf einer Stundung insgesamt gezahlt ist.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

7. Die Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3  
(zu § 5 Abs. 1)**

**Maßnahmen- und Finanzierungskonzept  
- Geplante Maßnahmen des Maßnahmenträgers -**

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
<b>1. Investitionsfeld Erscheinungsbild</b>						
Gestaltung des öffentlichen Raums	20.000 €	90.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	410.000 €
- Bauliche Maßnahmen						
- Baustellenbegleitung						
Stadtbildaufwertung	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	80.000 €
- Dauerpflege						
- Saisonale Maßnahmen						
<b>Summe</b>	<b>36.000 €</b>	<b>106.000 €</b>	<b>116.000 €</b>	<b>116.000 €</b>	<b>116.000 €</b>	<b>490.000 €</b>
<b>2. Investitionsfeld Werbemaßnahmen</b>						
Veranstaltungen	80.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	160.000 €
- Großveranstaltung chokolART						
- Laufende Veranstaltungen						
Standortwerbung	14.000 €	32.000 €	40.000 €	40.000 €	34.000 €	160.000 €
- Werbemaßnahmen						
- Öffentlichkeitsarbeit						
<b>Summe</b>	<b>94.000 €</b>	<b>52.000 €</b>	<b>60.000 €</b>	<b>60.000 €</b>	<b>54.000 €</b>	<b>320.000 €</b>
<b>3. Investitionsfeld Entwicklungscoordination</b>						
Angebotsentwicklung	32.000 €	32.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	100.000 €
- Leerstandsaufwertung						
- Vermietungsunterstützung						
ISG-Koordination	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	90.000 €
- Geschäftsstelle						
- Information und Beteiligung						
<b>Summe</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>190.000 €</b>
<b>Gemeindliche Kostenpauschale</b>	<b>6.000 €</b>	<b>30.000 €</b>				
<b>4. Zu finanzierende Gesamtkosten nach § 5 Abs. 1</b>	<b>186.000 €</b>	<b>214.000 €</b>	<b>212.000 €</b>	<b>212.000 €</b>	<b>206.000 €</b>	<b>1.030.000 €</b>

Alle Maßnahmen sollen nach Möglichkeit durch Drittmittel weiter aufgestockt werden.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.